

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 2.300 km MZF, 1.800 km TSF-L, 800 km LF 10/6, 1.100 km TLF 3000 und GW-L2 und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-----------------------------|--|
| Mehrzweckfahrzeug | 20 Jahren | 1,87 Euro |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L | 20 Jahren | 2,82 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 25 Jahren | 8,49 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 25 Jahren | 6,67 Euro |
| Gerätewagen Logistik GW-L2 | 25 Jahren | 5,30 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für | bei jährlich 50 Ausrückestunden für ein MZF, bei jährlich 33 Ausrückestunden für ein TSF-L, bei jährlich 28 Ausrückestunden für ein LF 10/6 und bei jährlich 35 Ausrückestunden bei TLF 3000 und GW-L2 Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|--|--|
| Mehrzweckfahrzeug | 50,18 Euro |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L | 231,65 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 386,91 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 303,18 Euro |
| Gerätewagen Logistik GW-L2 | 178,91 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden eingerechnet wird auch die Vor- und Nachbereitung des Gerätes in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

| | |
|-----------------------|---------|
| a.) Wasserauger | 16,87 € |
| b.) Mehrzweckanhänger | 20,00 € |
| c.) Tragkraftspritze | 35,71 € |

4. Gebühren für die Überlassung von Geräten (pro angefangener Kalendertag)

Die Gebühren werden je angefangenen Kalendertag fällig. Bezüglich der Gewährung von freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flintsbach a.Inn gilt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flintsbach a.Inn (vgl. § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren).

- a) Druckschlauch 15,00 €
- b) Verteiler 20,00 €
- c) Strahlrohr 20,00 €
- d) Schlauchbrücke 20,00 €
- e) Tauchpumpe 40,00 €
- f) Schmutzwasserpumpe 50,00 €
- g) Scheinwerfer pro Stück 20,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3.2 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

- b) für die Veranstaltungen von Ortsvereinen werden für die Abstellung von Sicherheitswachen keine Kosten erhoben.

6. Sonstige Kosten

6.1) Der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen wird zum jeweils geltenden Kubikmeterpreis berechnet.

6.2) Alle verbrauchten Materialien (Bindemittel, Pulverlöschmittel o.ä.) werden zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6.3) Sind Bedienstete oder das Gerät des gemeindlichen Bauhofes im Einsatz, werden diese Kosten je nach Anfall mit dem üblichen Stundensatz erhoben.